

oder einen Mißbrauch des Schlußvortrages darstellen. Eine Wortentziehung wird nur in den seltensten Fällen (wenn Ermahnungen nichts fruchteten) erforderlich sein. Werden solche prozeßleitenden Maßnahmen des Vorsitzenden beanstandet, so entscheidet darüber das Gericht.

Die im Gesetz angegebene Reihenfolge der Schlußvorträge (§ 238 Abs. 1 und 2 StPO) ist verbindlich. Jeder zum Schlußvortrag berechnigte Beteiligte hat das Recht auf Erwiderung. Die Zahl der Erwiderungen ist nicht beschränkt.

Auch nach den Schlußvorträgen ist eine Wiedereröffnung der Beweisaufnahme auf Antrag oder allein auf Initiative des Gerichts möglich. Erst wenn der Vorsitzende begonnen hat, die Entscheidung zu verkünden, mit der die Hauptverhandlung abgeschlossen wird, kann keine Wiedereröffnung der Beweisaufnahme mehr erfolgen. Sind in einem Schlußvortrag Anträge gestellt worden, über die nur in einer Beweisaufnahme entschieden werden kann (Beweisanträge; Anträge, auf eine Veränderung der Rechtslage hinzuweisen; Antrag, weitere Straftaten des Angeklagten in die Hauptverhandlung einzubeziehen), oder erkennt das Gericht an Hand der Schlußvorträge, daß die Strafsache in der zurückliegenden Beweisaufnahme noch nicht bis zur Entscheidungsreife untersucht worden ist, so muß das Gericht die Beweisaufnahme erneut eröffnen. Nach Abschluß der erneuten Beweisaufnahme hat das Gericht wiederum zu den Schlußvorträgen das Wort zu erteilen, damit die dazu berechtigten Beteiligten auch zu den Ergebnissen der erneuten Beweisaufnahme Stellung nehmen können.

4.5. Das letzte Wort des Angeklagten

Das letzte Wort, das der Angeklagte im Anschluß an die Schlußvorträge erhält (§ 239 StPO), ist nicht nur Ausdruck seines durch die Verfassung (Art. 102 Abs. 1) garantierten Rechts auf rechtliches Gehör und unabdingbarer Bestandteil seines Rechts auf Verteidigung. Es hat darüber hinaus auch eine wichtige psychologische Bedeutung, daß dem Angeklagten als Letztem vor der Urteilsberatung Gelegenheit gegeben wird, zum Gericht zu sprechen. Ausdrücklich muß der Angeklagte vom Gericht auf sein Recht des letzten Wortes hingewiesen werden. Unabhängig davon, ob der Angeklagte zuvor einen Schlußvortrag gehalten hat oder auf einen Schlußvortrag etwas erwidert hat, muß ihm das letzte Wort erteilt werden.

In seinem letzten Wort darf der Angeklagte über sich selbst, über seine Tat und die Beweggründe dazu sprechen, darf er das Gericht um Verständnis und um milde Beurteilung bitten. Hält der Angeklagte die Anklage ganz oder teilweise für unberechtigt, so darf er sich auch im letzten Wort dagegen verteidigen, alle ihm notwendig erscheinenden Argumente Vorbringen, um Freispruch oder um Berücksichtigung seiner Darlegungen über einen geringeren Grad seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit bitten oder sich den entsprechenden Ausführungen seines Verteidigers anschließen.

Tatsachen, die nach ihrem Inhalt nicht zur Sache gehören, sind auch nicht Gegenstand des letzten Wortes. Das schließt jedoch nicht aus, daß der Angeklagte noch im letzten Wort auf neue Umstände hinweisen kann, die für die Beurteilung der Sache von Bedeutung sind, aber in der Beweisaufnahme nicht behandelt wurden. In einem solchen Fall muß das